Az.:	022.31; 013.012; 013.012
Fachbereich:	Bürgerservice und Zentrale Dienste
Sachbearbeiterin:	Herr Hirth
Datum:	28.08.2024

MARXZELL
natürlich lebendig

Vorlage 35/2024-ö
zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderats am 17.09.2024

TOP 08: Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung des beschließenden Ausschusses „Bauausschuss“

Sachverhalt:

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung bestimmt, dass ein Bauausschuss als beschließender Ausschuss gebildet werden soll. Gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung besteht der Bauausschuss aus der Bürgermeisterin als Vorsitzenden und aus acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder ist die gleiche Anzahl an Stellvertreter/innen zu bestimmen.
Die Gemeindeordnung von Baden – Württemberg geht nach § 40(2) zunächst davon aus, dass bzgl. der Besetzung des beschließenden Ausschusses im Gremium Einvernehmen erreicht werden soll (Vorrang der Einigung). Erst wenn klar ist, dass keine Einigung möglich ist, sind die Mitglieder des beschließenden Ausschusses durch Wahl festzustellen.

Folgende Arten mit den dazugehörigen Abläufen zur Besetzung sind möglich:

1. Einigung

Der Gemeinderat hat vorrangig Einigung bei der Besetzung anzustreben. Gewisse Über – und Unterrepräsentationen von Fraktionen sind im Rahmen des Organisationsermessens hinzunehmen.
Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit (Weitergabe der Repräsentation) soll eingehalten werden.
Die Ausschussgröße soll 20 bis 25 % der Mitglieder des Hauptgremiums betragen (30*0,25 = 7,5); 8 wäre somit in Ordnung. Beim Vorschlag der Einigung hat die Bürgermeisterin Stimmrecht.
Der Einigungsvorschlag wird durch offene Wahl (Akklamation) angenommen.

2. Wahl (Verhältniswahl bei mindestens zwei Wahlvorschlägen)

2.1 Jeder Gemeinderat hat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag abgibt.
2.2 Die Bürgermeisterin hat kein Stimmrecht.
2.3 Panaschieren und Kumulieren ist nicht zulässig.
2.4 Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag, die für die Chance des Einrückens in den Ausschuss entscheidend ist, bestimmen die den Wahlvorschlag einreichenden Gemeinderäte.
2.5 Zur Durchführung der Verhältniswahl sind mindestens zwei Wahlvorschläge einzureichen.
2.6 Geht nur ein oder kein Wahlvorschlag ein, findet Mehrheitswahl statt.

2.7 Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist jeder Gemeinderat berechtigt. Näherer Ablauf siehe unten.

2.8 Auf den Wahlvorschlägen können auch andere Gemeinderäte als nur der eigenen Fraktion kommen: Es können auch grundsätzlich Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Gruppierung angehören, in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

2.9 Bei zu großen Zählgemeinschaften wäre zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit bestehen könnte.

2.10 Eine Unterschrift unter dem einzureichenden Wahlvorschlag ist nicht ausdrücklich verlangt; es muss aber feststellbar sein, dass jeder Gemeinderat nur auf einem Wahlvorschlag als Einreicher beteiligt ist.

2.11 Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Gemeinderat (§10(4) DVO GemO).

2.12 Es können bis zur doppelten Zahl der Mitglieder des Bauausschusses Bewerber auf dem Wahlvorschlag stehen (also 16 Bewerber).

2.13 Eine Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist nicht erforderlich. Allerdings kann ein Gemeinderat seiner Aufnahme widersprechen. Er wäre dann zu streichen und könnte bis zum Beginn der Wahlhandlung auf dem entsprechenden Wahlvorschlag ersetzt werden.

2.14 Jeder Gemeinderat kann nur auf einem Wahlvorschlag stehen.

2.15 Der Gemeinderat kann den Zeitpunkt wählen, bis wann Wahlvorschläge eingereicht werden können. Hierüber kann Beschluss gefasst werden.

3. Wahlhandlung

3.1 Die Bürgermeisterin hat kein Stimmrecht, wenn eine Wahl durchzuführen ist.

3.2 Die Wahl muss geheim mit Stimmzetteln vorgenommen werden.

3.3 Die Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Gemeinderat unter Beachtung der §37 & 40(2) GemO i.V.m. §10 DVO GemO festlegen.

3.4 Die Stimmzettel können zweckmäßigerweise als Einheitsstimmzettel (alle Wahlvorschläge auf einem Blatt) gestaltet werden. Es ist die Liste gewählt, deren Kennzeichnung mit „ja“, Kreuz „x“ oder sonstige „positive“ Kennzeichnung erfolgt.

3.5 Alternativ kann bestimmt werden, dass je Wahlvorschlag ein Stimmzettel erstellt wird.

3.6 Wird beim Einsatz von einzelnen Stimmzetteln nur ein Stimmzettel abgegeben, gilt dieser Wahlvorschlag als gewählt. Ungültige Stimmabgaben sind:
Einheitsstimmzettel ohne Zeichnung
Abgabe mehrerer Stimmzettel, von welchen mehrere ein Zeichen beinhalten.

Die Streichung einzelner Bewerber eines Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel ist unzulässig und macht den Stimmzettel ungültig, weil nur der Wahlvorschlag als Ganzes gewählt werden kann.

3.7 Die Auszählung erfolgt durch zwei zu ernennende Gemeinderäte.

4. Sitzverteilung und Wahlergebnis

4.1 Jeder Gemeinderat kann Einblick in die Stimmzettel verlangen.

4.2 Die Sitze 1 bis 8 werden auf die Wahlvorschläge verteilt nach Lägue / Schepers:
Es erfolgt die Errechnung durch Teilung der Gesamtstimmen durch 1,3,5,7,9,11,13,15 (bis zu 8 Durchgänge) zur Ermittlung der Höchstzahlen quer über alle Wahlvorschläge.

4.4 Bei Gleichheit entscheidet das Los.
4.5 Bei der Verteilung der Sitze auf die Bewerber entscheidet die Reihenfolge der Aufführung auf dem jeweiligen Wahlvorschlag.
4.6 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4.7 Der Gemeinderat stellt das Wahlergebnis fest.
4.8 Die Nichtgewählten sind allesamt Stellvertreter ihres Wahlvorschlages (Nachrücker).
4.9 Die näheren Einzelheiten zur Art und Reihenfolge der Stellvertretung im Verhinderungsfall regelt der Gemeinderat.
4.10 Eine Annahme der Wahl ist förmlich nicht mehr erforderlich und kann unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden.
4.11 In der jetzigen Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Marxzell existiert keine Regelung zur Verhinderungsstellvertretung in beschließenden Ausschüssen.
4.12 Die Entscheidung über die Art der Stellvertretung kann per Beschluss herbeigeführt werden.
4.13 Dabei ist zu entscheiden, ob es persönliche Stellvertreter werden sollen oder ob diese durch die Reihenfolge/Position Ihrer Wahl auf dem Wahlvorschlag bestimmt werden sollen.

Vorschlag der Verwaltung: Abschaffung des beschließenden Ausschusses „Bauausschuss“

Eine einvernehmliche Einigung der unterschiedlichen Fraktionen und Vereinigungen konnte bis zur Fertigstellung der Sitzungsvorlage seit der Wahl vom 09.06.2024 nicht gegenüber der Verwaltung gemeinsam vorgeschlagen werden. Vorschläge mit unterschiedlicher Besetzung gingen bei der Verwaltung ein.

Festzustellen ist deshalb, dass bis zur Erstellung der Sitzungsvorlage eine einvernehmliche Einigung im Gremium über die Besetzung des beschließenden Ausschusses „Bauausschuss“ nicht zustande gekommen ist.

Seit der Kommunalwahl 2024 ist das Gremium auf 30 Mitglieder angewachsen. Die generelle Arbeit für die Verwaltung wird sich stundenmäßig für diesen Arbeitsbereich (Geschäftsstelle des Gemeinderates und seiner Ausschüsse) deutlich erhöhen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den beschließenden Ausschuss „Bauausschuss“ wieder abzuschaffen. Hierzu wäre eine Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung von der Verwaltung zu erstellen und ein Mehrheitsbeschluss des Gemeinderatsgremiums erforderlich. Danach wäre die geänderte Hauptsatzung bekanntzumachen und dem Landratsamt vorzulegen.

Die bisherige Hauptaufgabe des Bauausschusses war größtenteils die Behandlung von Bauanträgen. Die Sitzungen haben in aller Regel direkt vor der Gemeinderatsitzung begonnen und haben in der Regel zeitlich nicht lange gedauert. Im Vergleich dazu ist die Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeit für die Sitzungen für die Verwaltung aufwendig.

Die Behandlung der Baugesuche im Falle der Abschaffung des Bauausschusses könnte künftig wie folgt geschehen:

Im Wege des Offenlegungsverfahrens nach § 37(1) Satz 2 GemO werden die eingegangenen Baugesuche in der Sitzung offengelegt. Hierzu werden diese bereits in Form von Sitzungsunterlagen im Vorfeld an den Gemeinderat versendet. Der Tagesordnungspunkt wird in der Sitzung aufgerufen. Wenn kein Mitglied widerspricht, ist der Verwaltungsvorschlag (ja/nein/andere Handhabe) beschlossen. Der Abstimmung bedarf es nur, wenn ein Mitglied widerspricht, weil durch den Widerspruch die Offenlage automatisch zum Tagesordnungspunkt wird. Der Ortsvorsteher kann beim Aufrufen des Tagesordnungspunktes die Entscheidung des Ortschaftsrates zuvor bekannt geben. Ihm wird entsprechendes Gehör eingeräumt.

Vorteile für die Verwaltung:

- Keine weitere Sitzungsvorbereitung für den beschließenden Ausschuss „Bauausschuss“ erforderlich (Tagesordnung und Einladung erstellen, Veröffentlichung im Amtsblatt, Powerpointerstellung, Protokollerstellung, ggf. extra Sitzungsgeldabrechnung, wenn z.B. anderer Tag usw., Koordinierung von Abwesenheiten und Vertretungen).
- Keine Nachbesetzungsprozedere innerhalb der bestehenden Legislatur beim Ausscheiden von Gemeinderäten, die auch Mitglied im Bauausschuss geworden sind und damit für dieses Gremium zu ersetzen wären.

Vorteile fürs Gremium:

- Alle Gemeinderäte erhalten dieselben Informationen und können an der Beratung und Beschlussfassung als Gemeinderatsmitglied mitwirken (im Bauausschuss können nur die Mitglieder des Bauausschusses abstimmen). Keine Vergleichsverteilung (Spiegelbildlichkeit). Durch Behandlung im Gesamtgremium höchstmögliche Gleichbehandlung erreicht in der Mitwirkung.
- Schnellere zeitliche Abwicklung bei vielen einfachen Vorhaben durch die Offenlage in der Sitzung.
- Der Einzelgemeinderat muss sich nicht um seine Stellvertretung oder Wahrnehmung der Stellvertretung im Verhinderungsfalle für die Ausschusssitzung kümmern.

Die ausführliche Behandlung in den Ortschaftsräten bleibt weiterhin wie bisher bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, eine Neubesetzung des Bauausschusses nicht vorzunehmen und den Bauausschuss abzuschaffen.

Hierzu wird die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Satzungsänderung der Hauptsatzung für die nächste Sitzung vorzubereiten.

gez. Sabrina Eisele
Bürgermeisterin

gez. Stephan Hirth
Fachbereichsleitung
Bürgerservice und zentrale Dienste